

# Satzung

Dorfgemeinschaft  
Nigelsberg

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Agelsberg e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Agelsberg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein sieht seine Bestimmung in der Pflege von Brauchtum und bayerischer Kultur. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und des traditionellen bayerischen Brauchtums.
2. Dies soll insbesondere erfolgen durch die Aufstellung und die Pflege des Maibaumes in Agelsberg, der Organisation der dazugehörigen Maifeier sowie die Pflege anderer Brauchtumsveranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus
  - a. Ordentlichen Mitgliedern,
  - b. Außerordentlichen Mitgliedern,
  - c. Ehrenmitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt aus dem Verein
  - b. Streichung von der Mitgliederliste
  - c. Ausschluss aus dem Verein oder
  - d. Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Bei Ausschluss aus dem Verein muss die ganze Vorstandschaft einstimmig zum Ausschluss zustimmen. Ist der Ausschluss einstimmig, kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, dabei stimmen die anwesenden Mitglieder ab. Dabei muss eine einfache Mehrheit von 50% mit dem Nichtausschluss abstimmen.

- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

- Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Mitglieder sind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres beitragsfrei. Jedem Mitglied wird der Mitgliedsbeitrag per Einzugsermächtigung bei Beitritt bzw. zum 1. Januar eines jeden Jahres abgebucht.
- Für das laufende Jahr entrichtete Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

## § 7 Organe des Vereins

- Der Verein ist unpolitisch und überparteilich und wird nach demokratischen Gepflogenheiten geführt und verwaltet. Seine Organe sind:
  - Der Vorstand
  - Die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - einem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassenwart
  - einem stellvertretenden Kassenwart
  - vier Beisitzern
- Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Die Amtsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Die Amtsperiode des Ersatzmitglieds endet mit der Amtszeit der verbliebenen Vorstände.
- Bei Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden in angemessenem Umfang erstattet.
- Der Verein kann von jedem Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden. Hier gilt das Einzelvertretungsrecht.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- Beschlüsse des Vorstandes sind auch dann gültig, wenn sie mit Hilfe von Kommunikationsmitteln (z.B. Telefon, Konferenzschaltung, Fax, E-Mail) herbeigeführt wurden. Sie sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (z.B. im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung).
- Der Vorstand leitet die laufenden Vereinsgeschäfte.
- Vereinsintern gilt:** Jedes Vorstandsmitglied trifft Entscheidungen in eigener Verantwortung, wobei finanzielle Entscheidungen über 400,- € bzw. weitreichende Entscheidungen in der Vorstandschaft abgestimmt werden müssen. Hierbei ist eine einfache Stimmenmehrheit nötig.

## § 9 Zuständigkeit des Vorstands

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

## **§ 10 Sitzung des Vorstands**

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig einzuladen.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden (Geld- und Sachspenden) und Einnahmen aus Veranstaltungen aufgebracht.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – seines Stellvertreters geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer entsprechend der Vorstandschafft gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
  - b. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - c. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand in Textform verlangt wird. Sie muss binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages abgehalten werden.
4. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich mitgeteilte in erster Linie E-Mail-Adresse, in zweiter der Post Adresse, gerichtet ist.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
6. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom
8. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, und zusätzlich vom Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Dies gilt auch für die Gründungssitzung.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
4. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, auch nicht auf den gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 14 Sonstige Ämter**

### **1. Ausschüsse und Arbeitskreise**

Der Vorstand kann zur Planung und Durchführung spezieller Aufgaben zeitlich begrenzte Ausschüsse und/oder Arbeitskreise berufen. Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt durch den Vorstand aus den sich zu diesen Aufgaben bereitfindenden Vereinsmitgliedern. Über die Tätigkeit der Ausschüsse und/oder Arbeitskreise wird in der Mitgliederversammlung berichtet.

### **2. Zeugwart**

Die Auswahl erfolgt durch den Vorstand aus den sich zu dieser Aufgabe bereitfindenden Vereinsmitgliedern. Der Zeugwart ist verantwortlich für die Bereitstellung und Instandhaltung der Werkzeuge und Gerätschaften des Vereins.

### **3. Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden vom Vorstand in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abgabe des Rechenschaftsberichts vorgeschlagen. Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Amtszeit läuft parallel mit der Amtszeit des Vorstands.

## **§ 15 Haftung, Versicherung**

### **1. Haftung**

- a. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.
- b. Handlungen des Vorstands in Vertretung des Vereins werden dem Verein zugerechnet. Sie binden den Verein. Ihn treffen die aus einem abgeschlossenen Vertrag entstehenden Verpflichtungen, ihm stehen aber auch die Rechte aus dem Vertrag zu.
- c. Der Vorstand selbst haftet nur, wenn er seine Vertretungsbefugnis überschritten hat. Der Verein haftet auch für den Schaden, den der Vorstand vorsätzlich oder grob fahrlässig in Ausübung seines Amtes einem Dritten zufügt hat, sofern die eigene Versicherung nicht vorrangig in Anspruch genommen werden kann.

### **2. Versicherung**

- a. Der Verein schließt zur Absicherung seiner Mitglieder bei Vereinseinsätzen und seines Vereinsvermögens eine Haftpflichtversicherung und eine Sachversicherung ab.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist dazu die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.

## **§ 17 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Zweck zu. Darüber entscheidet der Vorstand.
3. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens ¼ der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb 4 Wochen zum gleichen Zweck einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 18 Schlussbestimmung (Salvatorische Klausel)**

1. Sollte ein Punkt der Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dieser Punkt gestrichen oder durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Willen der Satzungsgeber am Nächsten kommt. Dies hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der gesamten restlichen Satzung.